Deutscher Bundestag **Drucksache 19/16930**

19. Wahlperiode 30.01.2020

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/16038 –

Gemeinnützigkeit mitglieder- und geschlechtsunabhängig stärken

A. Problem

Der Antrag der Fraktion der FDP greift die vom Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz aufgeworfene Frage auf, ob die steuerliche Begünstigung von Körperschaften nach § 52 der Abgabenordnung (AO) an die Mitgliederstruktur geknüpft werden soll. Aus Sicht der Antragsteller ist dies nicht sachgerecht. Denn die Beschränkung der Mitgliedschaft auf Männer oder Frauen führt nicht automatisch dazu, dass eine Körperschaft nicht mehr der Allgemeinheit dient und damit nicht gemeinnützig im Sinne des § 52 AO sein kann. Je nach Umständen des Einzelfalls, können gerade auch geschlechtsspezifische Mitgliedschaftsstrukturen im Interesse von spezifischen Problemlösungen geboten sein und damit der Allgemeinheit dienen.

B. Lösung

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. die Gemeinnützigkeit von Körperschaften in Deutschland unabhängig vom Geschlecht ihrer Mitglieder zu erhalten;
2. bei der Beurteilung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, dem System und Zweck des § 52 AO entsprechend, allein auf den tatsächlich geleisteten Beitrag für die Allgemeinheit und nicht auf sachfremde Aspekte, wie das Geschlecht, abzustellen.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 19/16038 abzulehnen.

Berlin, den 29. Januar 2020

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Christian Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Katja Hessel
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Christian Freiherr von Stetten und Katja Hessel

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/16038** in seiner 137. Sitzung am 19. Dezember 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der FDP greift die vom Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz aufgeworfene Frage auf, ob die steuerliche Begünstigung von Körperschaften nach § 52 der Abgabenordnung (AO) an die Mitgliederstruktur geknüpft werden soll. Dies ist nicht sachgerecht, da nach §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) eine Körperschaft steuerlich begünstigt werden kann, wenn sie einen Zweck verfolgt, der selbstlos der Allgemeinheit dient. Die Mitgliederzusammensetzung hat auf den Zweck keinen Einfluss, weswegen nicht auf sie abgestellt wird.

Die Beschränkung auf ein Geschlecht bedeutet nicht, dass der andere Teil der Allgemeinheit nicht gefördert werden soll. Jede Körperschaft muss sich bei ihrer Förderung auf bestimmte Zwecke und damit auf bestimmte Mitglieder beschränken. Zudem hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seiner Entscheidung vom 17. Mai 2017 (Az.: V R 52/15) festgestellt, dass an das Geschlecht anknüpfende differenzierende Regelungen mit Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar sind, wenn dies zur sachgerechten Lösung geschlechterspezifischer Probleme erforderlich ist.

Daraus leitet der Antrag ab, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. die Gemeinnützigkeit von Körperschaften in Deutschland unabhängig vom Geschlecht ihrer Mitglieder zu erhalten;
2. bei der Beurteilung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, dem System und Zweck des § 52 AO entsprechend, allein auf den tatsächlich geleisteten Beitrag für die Allgemeinheit und nicht auf sachfremde Aspekte, wie das Geschlecht, abzustellen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 78. Sitzung am 29. Januar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/16038 in seiner 71. Sitzung am 29. Januar 2020 erstmalig und abschließend beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 19/16038 abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** machte deutlich, dass sie keinen Gesetzentwurf oder Antrag der Bundesregierung unterstützen werde, der die Gemeinnützigkeit von Körperschaften an deren geschlechterspezifische Zusammensetzung knüpfe. Insofern sehe sie keine Notwendigkeit für den Antrag der Fraktion der FDP.

Der Fokus sollte stattdessen auf die baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Stärkung des Ehrenamtes und des bürgerlichen Engagements gerichtet werden. Die letzten gesetzgeberischen Maßnahmen in diesem Bereich lägen schon einige Jahre zurück. Es gebe Reformbedarf. Zudem müsse Bürokratie abgebaut werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der SPD** wies auf die Regelung des Art. 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG) hin. Danach seien Männer und Frauen gleichberechtigt, und dem Staat obliege es, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern. Das gelte auch für die Steuerverwaltung. In diesem Lichte sei die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2017 zu sehen, wonach eine Körperschaft nicht als gemeinnützig anzuerkennen sei, wenn sie Frauen ohne sachlichen Grund von der Mitgliedschaft ausschließe.

Die Fraktion der SPD lehne den Antrag der Fraktion der FDP ab, da sie keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung sehe. Sie setze sich aber für eine Klarstellung bei der Gesetzesauslegung ein, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von beispielsweise Männergesangsvereinen oder Landfrauenvereinen sicherzustellen.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass die Fraktion der SPD die Drittwirkung von Art. 3 GG zu weitgehend interpretiere. Die Grundrechte seien in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat. Die Vereinigungsfreiheit dürfe nicht durch Art. 3 GG ausgehebelt werden. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum Vereinen eine gemeinnützige Tätigkeit nur deshalb abgesprochen werde, weil sie sich einer bestimmten Mitgliederstruktur unterworfen hätten. Durch die Mitgliederstruktur eines Vereins sei dessen gemeinnützige Tätigkeit nicht von Vornherein ausgeschlossen. Für die Fraktion der AfD gehe der vorliegende Antrag daher in die richtige Richtung.

Die **Fraktion der FDP** betonte, der Anlass für ihren Antrag seien die Äußerungen von Bundesminister Olaf Scholz gewesen. Zwar gebe es keinen entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die Fraktion der FDP wolle aber mit dem Antrag vorsorglich verhindern, dass die steuerliche Begünstigung von Körperschaften von deren Mitgliederstruktur abhängig gemacht werde. Die Stärkung des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements ziele darauf ab, die Allgemeinheit zu fördern. Die Allgemeinheit könne aber auch durch reine Männer- oder Frauenvereine gefördert werden. Der Antrag sei daher berechtigt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass Vereine, die ihre Mitgliederstrukturen offensichtlich grundrechtswidrig beschränkten, nicht steuerlich gefördert werden sollten. Das Urteil des BFH aus dem Jahr 2017 liefere wichtige Anhaltspunkte, wie mit dieser Problematik umzugehen sei. Ob darüber hinaus eine Klarstellung in der Abgabenordnung erforderlich sei, könne die Fraktion DIE LINKE. nicht abschließend beurteilen.

Die Fraktion DIE LINKE. machte auf die Notwendigkeit einer Reform des Gemeinnützigkeitsrechts aufmerksam. Die Bundesregierung habe trotz mehrfacher Ankündigungen im letzten Jahr noch keinen Gesetzentwurf vorgelegt. Die Fraktion DIE LINKE. verweise nur exemplarisch auf den Fall der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“, der wegen ihrer Erwähnung im Verfassungsschutzbericht Bayerns nach § 51 Absatz 3 Satz 2 AO die Gemeinnützigkeit aberkannt worden sei. Die Reform sei daher dringlicher als das im Antrag der FDP angesprochene Problem.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass Steuerbefreiungen zu begründen seien. Geschlossene Männer- oder Frauenvereine seien nicht per se gemeinnützig. Die überwiegende Mehrheit der Frauenvereine habe aber in ihren Satzungen geregelt, dass sie sich gegen Diskriminierung einsetzten, weshalb sie auch aus Sicht des Grundgesetzes anders als reine Männervereine zu behandeln seien. Insofern habe das Urteil des BFH aus 2017 für eine Überraschung gesorgt, da es zur Folge gehabt habe, dass Frauenvereinen wie dem Hamburger Ruderinnen-Club die Aberkennung der Gemeinnützigkeit drohte. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehe daher den Bedarf für eine entsprechende Klarstellung. Darüber hinaus sei eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts erforderlich.

Berlin, den 29. Januar 2020

Christian Freiherr von Stetten **Katja Hessel**
Berichterstatter Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.